

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“

I. Rechtliche Grundlage des JGG

Das JGG bietet die gesetzliche Grundlage für junge Straftäter, die sich im Übergangsstadium zwischen Jugend und Erwachsenenalter befinden. Bei Straffälligen unter 18 Jahren wird grundsätzlich das Jugendstrafrecht angewendet, das **am Erziehungsgedanken ausgerichtet** ist und daher stärker differenzierte und abgestufte Maßnahmen beinhaltet. Bei Heranwachsenden unter 21 Jahren kann das JGG zur Anwendung kommen, wenn der Täter **in seinem Entwicklungsstand einem Jugendlichen gleichzustellen** ist oder eine jugendtypische Straftat begangen hat.

Das Sanktionssystem umfasst formelle Sanktionen, wie Erziehungsmaßregeln (siehe Weisungen zur Lebensführung oder Erziehungshilfen) aber auch Zuchtmittel wie Verwarnungen, Geldauflagen oder Jugendarrest und die Jugendstrafe.

II. Rechtliche Praxis und Wirkung

Bundesweit werden ca. 15 % der Verurteilten zu einer Jugendstrafe verurteilt, die in ca. 60 % zur Bewährung ausgesetzt wird. Die häufigste formelle Sanktion sind mit 76 % die Zuchtmittel (als schwerste Sanktion), in 8% werden Erziehungsmaßregeln ausgesprochen. In den letzten 25 Jahren wurden die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln seltener verhängt als früher.

Als häufigstes Zuchtmittel mit 41 % bundesweit wurden Arbeitsleistungen verhängt, in gut 16 % der Fälle ein Jugendarrest. Die Prozentzahlen differieren je nach Bundesland zwischen 8 % und 32 %, so auch die Bedeutung des Jugendarrests. Die Anwendungsquote des JGG bei Heranwachsenden beträgt 70 % (ohne Straßenverkehrsdelikte).

Zur Wirkung dieser Verurteilungen ist festzustellen, dass je schwerer die Sanktion, desto wahrscheinlicher ist ein Rückfall in Straftaten, auf einen Zeitraum von 3 Jahren gerechnet. Hier bestätigt sich letztlich die Sozialprognose des Gerichts.

Nach dem JGG Verurteilte haben ein höheres Rückfallrisiko als Erwachsene, was in der Person bzw. den Bedingungen einer jugendlichen Lebensführung liegt. Hohe Rückfallraten zeigen Täter in den Bereichen Raub und schwerer Diebstahl (über 50 %) die geringsten traten bei Mord und Totschlag auf.

Das Rückfallrisiko im Bereich Jugendarrest beträgt ca. 64 %.

Wenn eine Jugendstrafe oder ein Jugendarrest ausgesprochen werden, sollte im Sinne einer erzieherischen Maßnahme die Umsetzung möglichst schnell erfolgen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bundesweit 5,8 Monate vom Eingang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft bis zur erstinstanzlichen Entscheidung.

III. Änderungen im Gesetzentwurf

1. „Warnschussarrest“

Wie bereits oben angeführt liegt die statistische Erfolgsquote des Jugendarrests bei ca. 36 %. Die Praxis zeigt, dass die Wirkung entsprechend der individuellen Bedingungen des Verurteilten, sehr unterschiedlich ist. Für eine Wirksamkeit sind zu berücksichtigen:

- Das soziale Umfeld, aus dem der Verurteilte kommt
- Die Bedeutung des „Eingesperrtseins“ mit strikten Vorgaben, Verlust von Selbstbestimmung, u.a.
- Die Reflexionsfähigkeit
- Die Ziele des Verurteilten und seine Möglichkeiten der Umsetzbarkeit
- Die Möglichkeit, bereits während des Arrests Maßnahmen einzuleiten, die zu einer Stabilisierung des Probanden beitragen

Für junge Verurteilte, die aus einem kriminellen Milieu kommen, kann es eine Art „Auszeichnung“ sein, einen vierwöchigen Arrest durchzustehen.

Verspürt der Jugendliche den Verlust ihm wichtiger Dinge aus seinem Alltag wie z.B. freie Freizeitgestaltung, Kontakt mit der Freundin usw. und kann er dies in Verbindung mit seinen Straftaten bringen, sind die Voraussetzungen für eine Wirksamkeit des Arrests größer. Vor allem dann, wenn es „Ziele“ gibt, die mit einer Inhaftierung nicht zu vereinbaren sind. Hierbei ist in der Regel sozialpädagogische Unterstützung notwendig, um diese Sachverhalte herauszuarbeiten.

Ein tatsächliches Erleben von Gefängnisalltag kann nur mit Einschränkungen stattfinden, da für die Wirksamkeit des Jugendarrests eine sozialpädagogische Betreuung notwendig erscheint, die im normalen Jugendvollzug in dieser Ausprägung nicht geleistet wird bzw. könnte (z.B. schnelle Einleitung von Maßnahmen, Reflexions- und Motivationsgespräche in kurzen Zeitabständen).

Um zu verhindern, dass bisher weniger auffällige Jugendliche durch den Arrest Kontakt und Eingang in ein „kriminelles Milieu“ finden, ist sozialpädagogische Betreuung notwendig und die Einleitung von Maßnahmen (z.B. lernen für einen Schulabschluss, Anmeldung für die Prüfung, Gruppensitzungen zu Themen wie Gewalt, Sozialverhalten, Sucht, usw.).

Die Trennung der Arrestanstalten von der übrigen Haft, auch Jugendvollzug, wird hier als notwendig und selbstverständlich angesehen.

Die Arrestierung muss so schnell wie möglich nach einer Verurteilung erfolgen, um die beabsichtigte Wirkung als Abschreckung erreichen zu können. Ist der Zeitraum von der Straftat bis zur Folge zu lange, so kann nicht mehr mit der entsprechenden Wirkung gerechnet werden, da der Bezug zur Straftat verloren geht.

Bei einer zeitnahen Umsetzung sind zu berücksichtigen die Auslastung und örtliche Zuständigkeit der Arrestanstalten sowie deren personelle Ausstattung, bzw. die der Bewährungshilfe, um Maßnahmen (z.B. Suchtberatung, AAT) einzuleiten, aber auch

die im Jungendalter häufig kurzfristige Änderung der Lebenssituation (z.B. Beginn einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses). Auch im Sinne einer notwendiger Weise schnellen Erledigung des Arrests muss dennoch die Möglichkeit für eine **flexible zeitliche** Ableistung, entsprechend der Lebenssituation, möglich sein.

Um den „Warnschussarrest“ als **eine** weitere Sanktionsmöglichkeit im Maßnahmenkatalog des Jugendgerichts einzuführen, ist es rechtlich notwendig, die Koppelung mit einer Jugendstrafe zu ermöglichen. Dabei muss berücksichtigt werden, ob der Verurteilte bereits Hafterfahrung in irgendeiner Form (U-Haft, Arrest) besitzt, damit würden sich die Erfahrungen eines „Warnschussarrests“ erübrigen.

Insgesamt wird festgestellt, dass der „Warnschussarrest“ als sinnvolles Sanktionsinstrument nur bei bestimmten, **eher kleinen Fallgruppen** und unter bestimmten Bedingungen gesehen und befürwortet wird. Er könnte jedoch eine Lücke im Sanktionssystem der nach den JGG Verurteilten schließen, die sich bisher von 4 Wochen Dauerarrest zu 6 Monaten Jugendstrafe ergibt.

Die Ableistung eines „Warnschussarrestes“ innerhalb zeitlich befristeter Vorgaben wird aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich sein (z.B. Arrestanstaltbelegung, Lebenssituation des Probanden).

2. Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende

Aus Sicht der Praxis ist zu betonen, dass es keine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden geben sollte, da nicht einsichtig ist, wo die Unterscheidung zwischen einem 18-Jährigen und einem 19-jährigen Heranwachsenden zu sehen ist, der nach JGG angeklagt wird und somit in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleich zu stellen ist.

Eine Dauer von 10 Jahren Haft bedeutet in einer Entwicklungsphase vom Heranwachsenden zum Erwachsenen eine sehr lange Zeit, in der sich normalerweise viele Veränderungen in der Person ergeben. Für diese Entwicklungsschritte ist es notwendig, dass sich der Heranwachsende auch „erproben“ und sein Handeln im Leben mit den Reaktionen der Umwelt rückkoppeln kann. Diese Möglichkeiten bestehen im Vollzug aber nur bedingt. Dies hat weitere Entwicklungsverzögerungen zur Folge, die sich durch eine Haftdauer von 15 Jahren noch weiter vergrößern würden.

Im Übrigen handelt es sich um eine sehr kleine Zahl von Heranwachsenden pro Jahr, die mit einem derartigen schwersten Kapitalverbrechen auffallen, die Zahlen in diesem Bereich sind ohnehin rückläufig, Es würde sich hier um ein Gesetz für eine Minderheit handeln und wird daher eher als rechtspolitische Entscheidung gesehen.

Eine abschreckende Wirkung kann ohnehin nicht angenommen werden, das zeigen entsprechende Untersuchungen. Abschreckend für Straftaten wirken eher polizeiliche Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Kontrollen oder Streifengänge in Wohnvierteln.

Von Seiten der Praxis kann die Forderung nach einer Erhöhung des Strafmaßes von 10 auf 15 Jahre zwar nachvollzogen werden, wird aber aus obengenannten Gründen nicht für erforderlich gehalten.

3. „Vorbewährung“

Auch die „Vorbewährung“ sollte wie der „Warnschussarrest“ als **ein** Instrument innerhalb eines Entscheidungskatalogs des Jugendgerichts gesehen werden. Es sollte nicht zur gängigen Praxis werden, wenn die Entscheidung für eine Bewährung schwer fällt, weil die Sozialprognose nicht eindeutig positiv bewertet werden kann. Täter dieser Altersgruppe sind „schnelllebig“ in ihren Lebensformen und Vorstellungen. Die justiziellen Entscheidungen müssen dem ein Stück weit entgegenkommen, wollen sie Wirkung zeigen, d.h. zeitlich überschaubare Zeiträume, klare Vorgaben und transparente Entscheidungen

Die Entwicklung des Jugendlichen kann mit einer „Vorbewährung“ über einen längeren Zeitraum beobachtet werden und damit die in der Gerichtsverhandlung dargestellte Lebenssituation besser verifiziert werden. Der Zeitraum für eine „Vorbewährung“ sollte für den Jugendlichen/Heranwachsenden überschaubar sein und gleichzeitig so bemessen sein, dass mögliche Auflagen auch umgesetzt werden können (z.B. Beginn einer ambulanten Drogentherapie, AAT-Kurs u.a.). Ein Zeitraum von 6 Monaten erscheint hier angemessen und notwendig.

Falls der Proband vorher bereits durch einen Bewährungshelfer betreut worden ist, sollte dieser weiterhin, auch in der Zeit der Vorbewährung, die Betreuung weiterführen. Gerade im jugendlichen Alter ist die Wirkung einer konstanten Bezugsperson bereits wissenschaftlich erwiesen. Eine Unterbrechung der Beziehung zum Bewährungshelfer für den Zeitraum der Vorbewährung würden Kenntnisse zur Person des Probanden, Stärken und Schwächen vernachlässigen. Sie müssten von einer neuen Betreuungsperson wieder erarbeitet werden, ebenso die Arbeitsbeziehung. In Anbetracht des Zeitfaktors von hier angenommen einem ½ Jahr würden Ressourcen nicht genutzt und für den Probanden einen nicht nachvollziehbaren Beziehungsabbruch bedeuten, den dieser Personenkreis bereits häufiger schmerzlich erlebt hat.

Die bisherige Praxis zeigte, dass die Betreuung durch die Bewährungshilfe außerdem den Vorteil bringt, dass die Auflagen, deren Erfüllung in der Regel eine Bedingung für die Entscheidung zu einer Bewährung sind, deutlich stringenter umgesetzt werden und damit eine größere Chance auf eine Bewährung besteht.

Fachlich ist Bewährungshilfe zu einer Intensivbetreuung in der Lage. Falls die Personalressourcen nicht ausreichen, müsste hier eine Aufstockung erfolgen.

Das Instrument einer „Vorbewährung“ hat sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte über die Jahre bereits als gutes Instrument herausentwickelt und sich letztlich in der Praxis auch bewährt, es sollte daher auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

4. Neue Regelungen zur Belehrungen

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf erscheint hier aus Sicht der Praxis nicht erforderlich. Es wird als Selbstverständlichkeit erachtet, dass die Belehrungen so verfasst werden, dass die intellektuellen und persönlichen Bedingungen des Angeklagten Berücksichtigung finden. Dies ist von absoluten Einzelfällen abgesehen, in der Praxis auch der Fall.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die an der Entwicklung ihres Kindes interessiert sind und Einfluss auf diese nehmen wollen und können, nehmen normaler Weise an dessen Verhandlung teil. Außerdem werden den Erziehungsberechtigten das Urteil und die Rechtsbehelfsbelehrung zugesandt. Allein durch eine zusätzliche schriftliche Belehrung kann die Übernahme von Verantwortung und Einflussnahme auf den Sohn/die Tochter nicht hergestellt werden.

München 14.05.2012

gez.
Schuh-Stötzel